

Plädoyer in Sachen Christian Brückner

Sehr geehrter Verfahrensbeteiligte,

nachdem was wir hier letzte Woche von Frau Oberstaatsanwältin Lindemann gehört haben, musste ich lange mit mir in Klausur gehen, um zu entscheiden, wie ich darauf repliziere.

Sie haben letzte Woche die Berufsrichter, meine Kollegen und auch mich, über weite Strecken polemisch und auch persönlich angegriffen. Sie haben einleitend deutlich gemacht, dass Adressat Ihres Schlussvortrages, die Öffentlichkeit sei und nicht Kammer.

Ihnen ging es dabei insbesondere um eine maximale Beschädigung der Berufsrichter.

Ihre Kritik war dabei fast ausnahmslos unberechtigt und auf einem selten niedrigen Niveau vorgebracht. Auf dieses Niveau werden meine Kollegen und ich uns heute nicht begeben, sondern uns dem eigentlichen Zwecke dieses Verfahrens widmen.

Wir sitzen heute hier, um über die Freiheit und das Schicksal eines Menschen zu entscheiden. Herr Brückner wird beschuldigt fünf schwere Straftaten begangen zu haben, doch der Verlauf der Hauptverhandlung erzählt eine gänzlich andere Geschichte, als die Staatsanwaltschaft sie hier präsentiert hat. Diese Geschichte wird uns lehren welche schlimme Folgen es haben kann, wenn die ermittelnden Beamten der Staatsanwaltschaft die nötige emotionale Distanz zu einem Verfahren verlieren und diese Haltung sich mit dilettantischen Ermittlungen einer Polizeibehörde unheilvoll verbindet.

Ein großes deutsches Nachrichtenmagazin hat während des Prozesses in einem mehrseitigen Beitrag zu diesem Verfahren die Frage aufgeworfen, was am Ende dieses Prozesses übrigbleiben würde. Diese Zeilen möchte ich gerne einmal aufgreifen:

Was bleibt also?

Vielleicht die Erkenntnis, wie hoch die Hürden sind, die ein Gericht nehmen muss, um einem Menschen nachzuweisen, was ihm zuzutrauen ist.

Vielleicht die Erkenntnis, dass diese Hürden ein Glück sind, wenn man den Rechtsstaat ernst nimmt. Vielleicht sogar die Erkenntnis, dass eine Staatsanwaltschaft den Blick für diese Hürden verlieren kann, wenn die eigene Überzeugung im Wege steht.

Ihnen, werte Frau Lindemann, steht die eigene Überzeugung bei der Bewertung der Beweislage im Wege.

Schon der berühmte Philosoph Arthur Schopenhauer wusste:

„Die Absicht ist der ärgste Feind der Einsicht.“

Das er Recht hat, als Sie die Entscheidung trafen diese Taten anzuklagen.

Bereits dies war- rechtlich gesehen- ein Fehler. Ein hinreichender Tatverdacht war nie gegeben, dieses Hauptverfahren hätte es niemals geben dürfen. Ich erlaube mir auch die Einschätzung, dass Ihre Entscheidung anders ausgefallen wäre, wenn es sich bei der Person des Angeklagten nicht um den Christian Stephan Brückner gehandelt hätte. Dem Mann, dem Sie auch die Begehung einer Tat zuschreiben wollen, die die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit am hiesigen Verfahren begründet und welche wie ein Nebel über diesem Verfahren lag.

Jetzt werden Sie leise in sich hineindenken: Das OLG hat den dringenden Tatverdacht ja bestätigt... und die Kammer hat das Verfahren ja eröffnet... was redet dieser Schnösel, der ihrer Meinung nach ja nur berühmt werden möchte, da drüben denn da.

Meine Antwort darauf ist: Der Senat hat sich gar nicht ernsthaft mit dem dringenden Tatverdacht beschäftigt. Nicht ein Wort findet man dort über die Problemfelder, welche von Beginn an wie ein offenes Buch vor uns lagen. Nur in dem Buch lesen wollte man nicht. Weder Sie wollten dies noch die Senatsmitglieder am Oberlandesgericht.

Der Kammer blieb daher gar nichts anderes übrig als die Eröffnung des Verfahrens zu beschließen. Im Falle einer Ablehnung der Eröffnung wären Sie in die sofortige Beschwerde gegangen. Und der Ausgang dieses Rechtsmittels stand auf Grund des Beschlusses über die Zuständigkeit doch bereits fest. Meine Kritik gilt daher Ihnen und nicht diesem Gericht.

Allgemein fällt es mir schwer das Agieren der Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren nachzuvollziehen. Sie haben hier einseitig und selektiv Ermittlungsergebnisse präsentiert, unsinnige Ablehnungsgesuche gestellt und versucht das Meinungsbild der Öffentlichkeit zu beeinflussen, indem sie beispielsweise die Inhalte der Texte, welche auf Datenträgern und in Emails gefunden wurden, in die Begründung von Anträgen verpackten. Den menschlichen und fachliche Tiefpunkt des staatsanwaltschaftlichen Vorbringens erreichten wir, als ihr Behördenleiter im Rahmen des zweiten Ablehnungsverfahrens ein Kammermitglied der Lüge bezichtigte. Erforderlich war dies alles nicht.

Ebenso wenig waren hier die Zitate aus den Texten erforderlich, die sie der Öffentlichkeit präsentiert haben. Sie selbst haben ihre - als Plädoyer getarnte Generalabrechnung mit der Kammer - mit den Worten eingeleitet, sie würden der Öffentlichkeit nahebringen wollen, warum ein Freispruch falsch sei. Ich werde Ihnen aufzeigen, warum ein Freispruch des Angeklagten der einzig richtige Ausgang dieses Verfahrens sein muss.

Unseren Rechtsstaat zeichnet es zunächst einmal aus, dass die jeweilige Tat und nicht der Täter im Mittelpunkt des Verfahrens steht. Wir sperren hier keine Menschen mehr weg, weil sie charakterliche Defizite haben. Diese Zeit ist in diesem Land, Gott sei Dank, lange vorbei. Wir tun dies nur, wenn wir im Rahmen eines fairen Prozesses eine Tat zweifelsfrei nachweisen können.

Nach sorgfältiger Prüfung dessen, was Sie uns hier als Beweismitteln präsentiert haben, bin ich davon überzeugt, dass Zweifel an der Schuld des Angeklagten **mehr als geboten** sind.

Der Umfang dieses Verfahrens lässt es sinnvoll erscheinen, die einzelnen Taten und deren Grundlagen einer Tatsachenfeststellung hier einzeln zu betrachten. Beginnen möchte ich dabei mit den beiden Vergewaltigungen, die sich allein auf die unglaublichen Angaben der Zeugen Büsching und Seyferth stützen.

Ich werde mich noch lange erinnern, wie Herr Büsching mit Rechtsanwalt Obst, diesen Saal zum ersten Mal betreten hat. Breitbeinig und mit entschlossenem Gesichtsausdruck. Entschlossen Herrn Brückner ins Gefängnis zu bringen und dieses Verfahren als seine Bühne zu nutzen. Besonders geschickt haben sich dabei aber weder er selbst, noch sein Rechtsbeistand angestellt.

Es zeichnete sich daher schnell ein für **fast** alle im Saal Anwesenden klares Bild:

Helge Lars Büsching ist ein Wichtigtuer und ein Lügner.

Ersteres ist offensichtlich, letzteres hat er vor dieser Kammer eingeräumt.

Er hat angegeben in der Hauptverhandlung vor der 1. Großen Strafkammer im Jahre 2019 bewusst darüber getäuscht zu haben, ob er ein Fahrzeug von dem Grundstück des Angeklagten entwendete. Er hat es hier eingeräumt und erklärt es sei ihm unangenehm gewesen, schließlich er hätte sich ja selbst belastet.

Auf spätere Nachfrage durch die Verteidigung erklärte er:

„Nein, ich habe damals gelogen, weil ich so blöd gefragt wurde.“

Er hat klar zum Ausdruck gebracht keinerlei Probleme damit zu haben ein Gericht zu belügen. Und er tat dies wieder in diesem Verfahren. **Und er tat es mehrfach.**

Er log, als es um die Frage ging, ob ihn Herrn Brückner interessiere.

Allgemeinbekannt dürfte sein Interview sein, in dem er am Ende den Angeklagten persönlich übers Fernsehen angesprochen hat und erklärte, er würde ihn ins Gefängnis bringen.

Er log, als er erstmals und ungefragt von einer in der Videoaufnahme eingeblendeten Jahreszahl berichtete.

Dies tat er kalkulierend, nachdem er aus den Medienberichten, vielleicht auch von einer hier anwesenden Journalistin, erfahren hatte, dass die Frage der Verjährung hinsichtlich der entsprechenden Taten im Raum stünde.

Nie zuvor hatte er so etwas erwähnt.

Wenn nun die Staatsanwaltschaft meint, ich hätte Herrn Büsching erst im Rahmen der Hauptverhandlung erklären müssen, was eine Verfolgungsverjährung ist, so muss ich leider feststellen, dass die Staatsanwaltschaft sich durch Herrn Büsching einen Bären hat aufbinden lassen.

Der Büsching hat hier eindeutig nur so getan, als wüsste er nicht, was Verfolgungsverjährung ist. Er hat uns **wieder** zu täuschen versucht. Er wusste es ganz genau.

Wir haben alle das Video gesehen, was ich dem Zeugen Büsching vorgehalten habe.

Das Video mit dem „Journalisten Schlüter“, indem der Zeuge Büsching behauptet, er „habe dem Brückner auch mal ein Kilo Kokain verkauft“. Das BKA wüsste aber von all seinen Betäubungsmitteldelikten, man könne ihm aber nichts. Man könne ihm nichts, da die Taten zu lange her sein. Genau das, sehr geehrte Frau Lindemann, ist das rechtliche Konstrukt der Verfolgungsverjährung. Wenn dies keine Belastungstendenz ist, dann weiß ich ehrlich gesagt nicht, was sonst eine Belastungstendenz sein sollte. Ganz nebenbei: Büsching erklärte nunmehr auch damit **gelogen** zu haben. Einen Kokainverkauf gab es jetzt plötzlich nicht mehr.

Er log, als er erklärte, dieses Video der Barbetreiberin Francis Stevens gezeigt zu haben.

Wir haben ihre Aussage aus der TV-Dokumentation gesehen. Sie hat dies vehement bestritten und erklärt, dass sie sich an so etwas mit Sicherheit erinnern würde.

Er log, als er sagte er habe keinen Facebook-Account mehr.

Über eben diesen ist er mit anderen Zeugen vor deren jeweiligen Vernehmungen in Kontakt getreten. Ich vermute, um sich über die Aussageinhalte auszutauschen und seine Aussage entsprechend anpassen zu können.

Er log, als er erklärte, er habe gegenüber dem britischen Polizeibeamten DC Draycott nicht von der Rebellfarm als Abstellort seines Wohnmobils gesprochen.

Er stellte dies als Missverständnis dar, welches er zwar bemerkt, aber krankheitsbedingt nicht korrigiert haben möchte. Der Lüge überführt hat ihn hier die Aussage des Polizisten Draycott an deren Richtigkeit ich keine Zweifel habe.

Der Zeuge Draycott bekundete nämlich glaubhaft, dass der Zeuge Büsching dies schon im Sommer 2017 in dem Gespräch in Athen so erzählt habe und dass dies entsprechend bei der förmlichen polizeilichen Vernehmung am 08.02.2018 so verschriftet worden sei. Aus eben diesem Grunde wurden ihm auch im Februar 2018 die entsprechenden Lichtbilder vorgehalten. Woher sonst, sollte DC Draycott die dafür notwendigen Informationen gehabt haben?

Er log, als er erklärte den Namen des Bekannten mit der nunmehr erstmals - als Ablageort der ominösen Videokassetten - auftauchenden Finca nicht mehr zu erinnern.

Zunächst wollte er den Namen nicht sagen. Dann, als der perfide und taktisch agierende Rechtsanwalt Obst ihm zuflüsterte „Sie können sich nicht erinnern“, erklärte dies auch der Zeuge Büsching. In öffentlicher Hauptverhandlung stiftet also ein Organ der Rechtspflege einen Zeugen zur Falschaussage an. Interessieren tat die Staatsanwaltschaft das nicht.

Dies mag vielleicht in den Augen der Staatsanwaltschaft eine Lappalie sein, ist es aber nicht. Der Zeuge Büsching sagte damit nicht nur die Unwahrheit, er nahm dem Gericht auch die Möglichkeit seine Angaben zu verifizieren oder aber zu widerlegen. Er vermied also eine Nachprüfbarkeit. **Ein ganz deutliches Lügensignal.**

Zu der Anpassung seiner Aussage hinsichtlich des Verbleibes des Wohnmobils war der Büsching quasi gezwungen: Er hatte offenkundig Kenntnis davon, dass die Zeugen Roth und Streit - alias Cheyenne und Zora - sein kleines Märchen von der Rebellfarm als Abstellort des Wohnmobils und der darin belassener Videokassetten entlarven würden. Die beiden Zeugen kannten den Helge Lars Büsching nicht einmal. An ihren Aussagen habe ich keine Zweifel.

Seine Mitstreiterin, die Journalistin Jutta Raabe, versuchte noch die Zeugen Roth und Streit zu kontaktieren und durch einen hinterlassenen Zettel zu manipulieren, was aber fehlschlug. Dies war dann auch der Grund für die Aussageänderung des Büsching beim BKA in dessen Verlauf er dann von seinem Recht aus § 55 StPO Gebrauch machte. Ein Recht was ihm nur dann zusteht, wenn er sich bei wahrheitsgemäßer Beantwortung einer Frage des Risikos der Strafverfolgung aussetzen würde.

Büsching log, als er erklärte von der BILD-Zeitung für sein Videointerview nur eine „kleine Aufwandsentschädigung“ bekommen zu haben. Tatsächlich waren es **5.000,00 Euro**.

Ein Betrag, der gerade für jemanden wie Herrn Büsching, durchaus Erinnerungswert haben dürfte. Zudem hat der Zeuge auf meine Frage, ob er britischen Journalisten auch Interviews gegen deutlich höhere Beträge angeboten habe, dies nach einigem Hin- und her letztlich bejaht.

Ich glaube er log auch, als er sagte, er habe seine Kampfmittelweste mit den Polizeidienstgraden von seiner Arbeitsstelle erhalten, aber dies nur am Rande.

Die Arbeit in einer Psychiatrie mag anspruchsvoll sein. Kampfmittelwesten mit polizeilichen Dienstgradabzeichen erfordert sie in der Regel nicht. Eine Erklärung warum man vollmaskiert und mit einer solchen Weste vor eine Kamera tritt, ist dies übrigens auch nicht.

Und er log an noch vielen Stellen mehr.

Nun gilt das Sprichwort „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht“ für Juristen nicht uneingeschränkt.

Auch wenn es gewisse Persönlichkeitskonstanten gibt, kann ein „allgemein glaubwürdiger“ Mensch im speziellen Fall sehr wohl eine unzutreffende Aussage machen, wie auch ein „allgemein unglaubwürdiger“ Mensch eine zutreffende Aussage machen kann.

Um den Beweiswert einer Aussage zu überprüfen, bedienen wir uns daher in erster Linie der Aussageanalyse.

Diese besteht vor allem aus einer sorgfältigen Inhaltsanalyse, einer möglichst genauen Prüfung der Entstehungsgeschichte der belastenden Aussage, einer Bewertung des feststellbaren Aussagemotivs sowie einer Prüfung von Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Angaben.

Dabei ist insbesondere die Konstanz der Aussage von herausragender Bedeutung.

Der Annahme, dass in der Übereinstimmung von Aussageinhalten in aufeinanderfolgenden Vernehmungen ein Indiz für das Vorliegen einer erlebnisbegründeten Aussage gesehen werden kann, liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass Beobachtungen realer Vorgänge und

eigene Erlebnisse zuverlässiger gespeichert werden als aus dem Allgemeinwissen zusammengesetzte oder von Dritten vorgegebene Inhalte.

Eine Inkonzanz in den Bekundungen eines Zeugen ist daher ein deutlicher Hinweis auf die mangelnde Glaubhaftigkeit seiner Angaben insgesamt, wenn sie nicht mehr mit natürlichen Gedächtnisunsicherheiten erklärt werden kann. Bei der Schilderung von Ereignissen deren Kern in menschlicher Interaktion liegt, ist im Allgemeinen zu erwarten, dass der Zeuge insbesondere globale Körperpositionen bei der Haupthandlung auch über längere Intervalle in Erinnerung behält.

An eben einer solchen Konstanz mangelt es in der Aussage des Helge Büsching ganz erheblich.

Seine Angaben vor der Kammer waren schon im Kerngeschehen inkonzant zu seinen Schilderungen gegenüber der britischen Polizei am 08.02.2018 und gegenüber der 1. Gr. Strafkammer im Jahr 2019.

Am 08.02.2018 hatte der Zeuge Büsching den Tatablauf gegenüber der Metropolitan Police wie folgt geschildert: Die alte Frau **habe anfangs auf dem Bauch gelegen**, der Angeklagte habe sie auf den Rücken gedreht und vaginal vergewaltigt, **danach habe er sie ausgepeitscht**.

Im Dezember 2019 beschrieb er gegenüber der 1. Strafkammer die Tat so: **Die Frau lag auf dem Bauch**, der Angeklagte **drehte sie dann auf den Rücken**, er peitschte sie aus und erst **danach vergewaltigte** er die auf dem Rücken liegende Frau vaginal.

Also zur Klarstellung: **2018 erst vergewaltigt, dann ausgepeitscht. 2019 erst ausgepeitscht, dann vergewaltigt.**

Am 03.04.2024 war es dann wieder anders: Die Frau habe **auf dem Rücken** auf dem Bett gelegen und **sei auf den Brüsten ausgepeitscht** worden, **dann habe der Angeklagte sie auf den Bauch gedreht**, zu sich zum hinteren Teil des Bettes gezogen, sodass ihre Beine aus dem

Bett gehangen hätten und die **auf dem Bauch liegende Frau von hinten** vergewaltigt, **dann habe er sie wieder auf den Rücken gedreht.**

Zur Klarstellung: Nun in genau umgedrehter Haltung ausgepeitscht und vergewaltigt.

Solche Abweichungen im Kerngeschehen mit Erinnerungslücken zu erklären ist schlicht lebensfremd.

Der Zeuge Büsching hat seine Aussage vielmehr und ganz offensichtlich dem Urteil der 1. Gr. Strafkammer in der causa Menkes angepasst. Es ist öffentlich im Internet abrufbar.

Die Aussage des Büsching strotzt auch sonst nur so an sogenannten Lügensignalen, wie der Verweigerung der Beantwortung von Fragen einzelner Verfahrensbeteiligter und der übertriebenen Bestimmtheit des Aussagenden, die er bereits bei der Feststellung seiner Personalien zeigte.

Anders als die Staatsanwaltschaft meint, gibt es auch keinerlei Beweismittel, die geeignet sind, die bereits im Kern widersprüchlichen Angaben des Helge Büsching zu stützen.

Insbesondere kann Manfred Seyferth, der langjährige Weggefährte des Büsching, dazu nicht herangezogen werden. Er hat zu dem ersten Video, das beide zusammen gesehen haben wollen, einen komplett anderen Sachverhalt geschildert und angegeben, bei dem Opfer handele es sich um eine 40- bis 60-jährige, italienisch sprechende Frau, der lediglich mit einem Lineal auf die nackten Brüste geschnippt worden sein soll.

Den vom Zeugen Manfred Seyferth in seiner polizeilichen Vernehmung noch geschilderten vollzogenen Oralverkehr an der erwachsenen Frau, nahm dieser nun mit Bestimmtheit in Abrede. Dass es aber ein drittes Video gegeben haben soll, welches nur Manfred Seyferth – allein, ohne Helge Büsching – gesehen habe, schlossen beide Zeugen **kategorisch** aus.

Diese Widersprüche in den Zeugenaussagen lassen sich weder mit Erinnerungslücken der Zeugen noch durch die Erklärung aus den Urteilsgründen der 1. Gr. Strafkammer erklären.

Die hiesige Beweisaufnahme stellt vielmehr die darauf bezogenen Feststellungen des Urteils in dem Verfahren zum Nachteil der Diana Menkes aus dem Jahr 2019 deutlich in Frage, ging dieses doch -zur Erklärung der krassen Aussageunterschiede- noch davon aus, Büsching und Seyferth hätten unterschiedliche Videos **nacheinander** gesehen.

Dies schlossen beide Zeugen nunmehr ja aber gerade aus.

Ich denke, dass dieser Umstand gemeinsam mit dem zwingenden Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 2 StPO, also das ein Zeuge unwahr aussagte und sich damit nach § 153 StGB der uneidlichen Falschaussage schuldig gemacht hat, eine Überprüfung des damaligen Urteils zur Folge haben muss. Ein entsprechendes Wiederaufnahmegesuch werde ich bis Mitte Oktober beim Landgericht Göttingen einreichen.

Die Aussage des Büsching wird auch nicht gestützt durch die Zeugen Nadja Prepeluh und Jürgen Roth.

Beide haben die angeblichen „Sex-Videos“ aus dem Haus des Angeklagten selbst nicht gesehen und wollen nur von Helge Büsching im Frühjahr 2007 auf dem Drachenfest in Orgiva bzw. der Nachfeier in Santa Fee davon erfahren haben.

Nadja Prepeluh will aber schon gar keine Details von Helge Büsching erzählt bekommen haben. Vielmehr habe der Helge Büsching ihr erzählt, dass er die Videos in einem unheimlichen Raum in Christian Brückner`s Haus gefunden habe, der wie aus einem „Ganovenfilm“ ausgesehen habe. Da habe auch ein Videorecorder und ein Fernseher gestanden, um sich die Filme anzusehen. Helge Büsching habe deshalb ihr gegenüber, eine panische Angst vor der Pornomafia geäußert und habe erklärt, deshalb das Land verlassen zu müssen.

Auf Nachfrage, ob er nicht Angst vor Brückner oder der Polizei gehabt haben könne, erklärte die Zeugin deutlich, dass er Angst vor der Pornovideomafia gehabt habe und nicht vor Brückner. Die Polizei sei ebenfalls kein Problem, er habe gelernt sich durchzumogeln.

Entweder also hat die Zeugin Prepeluh hier Erinnerungen und etwaige Medienberichterstattung vermischt oder aber der Büsching hat **ihr** eine **gänzlich** abweichende Geschichte erzählt, die er sonst **keinem** der hier vernommenen Zeugen gegenüber berichtete. Beide Varianten machen die Angaben der Zeugin für die Wahrheitsfindung ebenso wertlos wie den Zeugen Roth, dem nur von **einer** Vergewaltigung auf einem Video aber Angst vor dem Knast berichtet worden sein soll.

Ich habe im Rahmen der Ausführungen der Staatsanwaltschaft den Eindruck gewonnen, dass gerade die Aussagen der Zeugen Prepeluh und Roth eine besondere Bedeutung für die Bewertung der Aussage des Büsching haben sollen.

Die Indizienkette der Staatsanwaltschaft sieht vereinfacht so aus:

Eine Videoaufnahme zeigt eine Sexualstraftat.

Diese Videoaufnahme wird von Helge Büsching angesehen.

Dieser erzählt der Zeugin Prepeluh davon.

Diese bekundet hier von den Erzählungen des Büsching.

Deswegen ist die Sexualstraftat bewiesen.

Das ist natürlich - um es in aller Deutlichkeit zu sagen – eine Stammtischbeweiswürdigung.

Tatsächlich ergibt sich nach den Grundsätzen über die Schwächung der Beweiskraft in „Indizienketten“ hier kein Zuwachs in der Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der Haupttatsache, diese sinkt vielmehr von Kettenglied zu Kettenglied.

In einer solchen Kette **verstärken** sich die **Unsicherheiten**.

Wir haben zunächst mögliche Wahrnehmungsfehler bei der Beobachtung des Ausgangssachverhaltes, wir haben eine mögliche Fehlerquelle in der Bewertung des Wahrgenommenen durch den Büsching, wir haben Fehlerquellen in der Erinnerung, mögliche Wiedergabefehler gegenüber Frau Prepeluh, und das Ganze dann wieder bei Frau Prepeluh von vorne.

Wenn nun allein die ersten drei dieser Glieder jeweils – und das ist angesichts des Zeitablaufes und der polytoxischen Lebensgewohnheiten der Zeugen hoch gegriffen - zu **70%** zuverlässig wären, dann kämen wir bei der Gesamtzuverlässigkeit hinsichtlich der Ausgangstatsache auf gerade einmal **34 %**.

Und dies noch bevor Frau Prepeluh überhaupt ins Spiel kommt...

Ein letzter Punkt zu Helge Büsching, der aber gleichermaßen für andere Zeugen auch gilt:

Natürlich spielt es eine Rolle bei der Bewertung von Aussagen, ob Zeugen Medieninterviews geben. Sie ziehen wirtschaftliche Vorteile aus Interviews. In der Regel gibt es vor solchen Interviews Vor- oder Hintergrundgespräche, aus denen klar hervorgeht, was das Medium von dem Interviewpartner möchte. Wer Zeugen Gelder für Interviews zahlt, um aus den Angaben wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen, ist an Entlastungstatsachen in der Regel nicht interessiert. Je dramatischer die Inhalte, umso besser.

Eine „win-win Situation“ für Zeugen und Medien. Verlierer ist dabei nur die Wahrheit.

Und der Zeuge Büsching hat uns im Rahmen der Hauptverhandlung doch auch erklärt, was der Beweggrund für das Interview bei der BILD-Zeitung gewesen ist. Er war unzufrieden, weil er durch das BKA nicht mehr unterstützt wurde. Aus diesem Grund habe auch kurz überlegt seine Aussagen sogar ganz „zurückzunehmen“.

Frau Lindemann, Sie hatten im Zusammenhang mit dem Profitstreben des Büsching und der Belohnung in der Sache „Maddie McCann“ noch die Frage in den Raum gestellt, warum denn der Büsching sich nur auf die angebliche Aussage des Angeklagten, „Sie habe nicht geschrien“ beschränkte, statt einen vollständigen Geschehensablauf zu schildern.

Die Frage ist einfach zu beantworten: Aus denselben Gründen wie der Zeuge Codin sich auf die allgemein zur „causa Maddie“ bekannten Tatsachen beschränkte. Weitere Schilderungen erfordern Detailwissen. Detailwissen, was dann schnell mal mit objektiven Spuren im Widerspruch steht und eine Aussage als Lüge enttarnt.

Und noch etwas zu dem Profitstreben des Büsching: Seyferth hat eingeräumt, dass die millionenschwere Belohnung in der Sache „Maddie McCann“ durchaus Thema gewesen sei. Vielleicht aber ist der Profit, also der Vorteil, den der Büsching nunmehr ziehen möchte tatsächlich nicht wirtschaftlicher Natur. Nahezu jeder Mensch möchte seinem Leben irgendeine Bedeutung geben. Vielleicht liegt die Motivation des Büsching auch schlicht darin, seinem sonst so unbedeutenden Leben einen Wert zu geben. Er findet erstmals Beachtung von Menschen, außerhalb der Kreise, in denen er über Jahrzehnte ausschließlich verkehren musste. Dass der Büsching den Kontakt zu den Medien nicht wollte ist übrigens auch gelogen. Ich kann sofort mindestens fünf britische Journalisten benennen, zu denen der

Büsching aktiv und regelmäßig den Kontakt suchte. Und von einer deutschen Journalistin haben wir ja alle gehört.

Weitere Beweismittel für diese konkrete Tat, also die Tat zu Ziffer 1.) der Anklage, stehen nicht zur Verfügung. Das mutmaßliche Opfer und der Tatort konnten von der Polizei laut Angaben des BKA-Beamten EKHK Grimm nie ermittelt werden.

Ich komme nun zur zweiten vorgeworfenen Tat:

In dem Beschluss der Kammer zur Aufhebung des Haftbefehls heißt es:

„Aufgrund der wirren und nicht belastbaren Aussage des Zeugen Manfred Seyferth besteht kein dringender Tatverdacht wegen der Tat zu 2.)“.

Dem kann ich nur beipflichten. Die Aussage war qualitativ auf **unterster** Stufe.

Es fiel uns - auf Grund der vielen Widersprüche in der Aussage selbst - tatsächlich schwer, den Ausführungen des Seyferth zu folgen, weshalb ich auf die einzelnen Widersprüche in der Aussage selbst gar nicht weiter eingehen möchte.

Eine Sache sehe ich aber tatsächlich ähnlich wie die Staatsanwaltschaft: Der Zeuge Seyferth hätte uns hier auch den Tod seiner noch lebenden Mutter bestätigt, wenn man ihn danach gefragt hätte. Dies zeigt doch aber gerade, wie hoch selbst die Staatsanwaltschaft die Beeinflussbarkeit des Zeugen einschätzt...

Nun gut, darauf kommt es hier aber hinsichtlich der Tat zu 2. ohnehin nicht an.

Entscheidend ist vielmehr, dass nach der eigenen Aussage des Seyferth, die angeklagte Tat nicht sicher stattgefunden hat. Selbst wenn man also diesen Angaben Glauben schenken wollte, läge keine **verfolgbare** Straftat mehr vor.

Der Zeuge Manfred Seyferth hat zwar bekundet, dass er ein Video gesehen habe, in dem ein Mädchen zu sehen gewesen wäre, dass im Wohnzimmer des Hauses des Angeklagten in Praia da Luz an einen Pfahl gefesselt gewesen sei.

Angeklagt ist hier aber eine Vergewaltigung. Eine Tathandlung selbst, die eine solche Vergewaltigung darstellen könnte, hat der Zeuge aber nach eigenem Bekunden **nicht einmal gesehen, sondern habe nur darauf geschlossen**, weil Christian Brückner zunächst gesagt habe: „Blas!“ und später „Jetzt versaut du meinen ganzen Teppich!“. Auf konkreten Vorhalt, dass da ja noch etwas dazwischen gewesen sein müsste, erklärte er, er habe nichts gesehen. Weitere, ggfs. mitverwirklichte Taten wären unstreitig verjährt.

Ein großes Problem für die Qualität einer Aussage ist es, wenn es ihr an logischer Konsistenz, also einer inneren Stimmigkeit und Widerspruchslosigkeit zu unumstößlichen Tatsachen fehlt. Die frühere Aussage des Seyferth, es sei zum Oralverkehr gekommen, ist ein Musterbeispiel für einen solchen Mangel: So, wie der Zeuge Manfred Seyferth die Situation schilderte, kann es nämlich gar nicht zum Oralverkehr gekommen sein. Das – jedenfalls jugendliche- Mädchen soll „normal groß“ gewesen sein und stehend an den Pfahl im Wohnzimmer des Christian Brückner - mit den Händen nach oben - gebunden worden sein. Wenn Christian Brückner zu ihr hingetreten wäre, kann das Mädchen nicht ohne Positionswechsel den Oralverkehr vollzogen haben. Entweder müsste sie am Pfahl heruntergerutscht sein, sich heruntergebeugt haben oder Christian Brückner müsste sich auf einen Stuhl oder eine Leiter gestellt haben. **Nichts** davon will der Zeuge Manfred Seyferth gesehen haben.

Auch bei Seyferths Aussage fehlte es zudem an einem Mindestmaß an Konstanz.

Es gab erhebliche Widersprüche zu seiner Vernehmung vor der 1. Strafkammer im Jahr 2019 und zu seiner polizeilichen Vernehmung. Hinsichtlich des ersten gemeinsamen angesehenen Videos gab der Zeuge Seyferth als Tatort zunächst bei seiner polizeilichen Vernehmung einen Tisch im Wohnzimmer des Angeklagten an. Nunmehr vor der Kammer war er sicher, es sei nicht in Brückners Haus sondern „woanders“ gewesen. Bei seiner polizeilichen Vernehmung hat der Zeuge noch einen Oralverkehr zwischen dem Angeklagten und seinem Opfer geschildert. Auf Vorhalt behauptet der Zeuge Seyferth nunmehr, das stimme eindeutig nicht, er habe das damals nicht richtig erzählt. Er habe „gelogen oder etwas verwechselt“.

Das Alter der vergewaltigten Frau auf dem 1. Video hat der Zeuge Seyferth mehrfach unterschiedlich geschätzt, so zunächst mit ca. 40 Jahren, dann mit 45 bis 50 Jahren und nunmehr in der Hauptverhandlung so um die 60 Jahren. So große Differenzen in der Altersschätzung sind nicht mehr mit Erinnerungslücken erklärbar.

Entlarvend war bei dem Zeugen Seyferth ein weiterer Umstand. Er hat sich hier hingestellt und behauptet, sein Facebook Account sei - von einem Journalisten oder auch von mir - gehackt worden, um mit Helge Büsching in Kontakt zu treten. Er habe keine Zugangsdaten weitergegeben. Dies war dreist gelogen. Ich habe ihm das hier auch vorgehalten. Der Zeuge selbst hat die Daten per Telefon weitergegeben. Dies kann ich in aller Deutlichkeit sagen, denn ich war dabei.

Bezeichnend war dies insbesondere für die fehlende Absprachefähigkeit von Büsching und Seyferth. Büsching hatte uns hier erzählt, man habe den Seyferth getäuscht, indem man seinen Computer an sich genommen habe und zunächst über diesen mit ihm kommuniziert hätte. Das Handy von Seyferth sei zu klein gewesen. Auf Nachfrage, woher er das denn wisse, erklärte Büsching, Manfred hätte es ihm so berichtet. Der Zeuge Seyferth hingegen hat hier auf Nachfrage von Frau Beyse klar bekundet, dass er sich das nicht erklären könne, nur er habe ja seine Geräte in der Hand gehabt. Dies zeigt also bereits auf, dass die Zeugen nicht in der Lage sind ein falsches Vorbringen untereinander abzustimmen und wie unvorsichtig sie mit falschen Beschuldigungen sind.

Ich erinnere hier auch noch an die Nachfragen der Staatsanwaltschaft, ob ich Herrn Seyferth, denn überhaupt belehrt und ob er etwas unterschrieben habe. **Beides hatte er verneint. Beides war nachweislich falsch.** Die entsprechende Urkunde haben wir verlesen und die Unterschrift des Seyferth in Augenschein genommen.

Colorandi causa sei angemerkt:

Eine Belehrungspflicht für Rechtsanwälte lässt sich weder der Strafprozessordnung noch berufsrechtlichen Vorschriften entnehmen. Es gibt schlicht und ergreifend keine. Die Frage der Staatsanwaltschaft war daher nicht nur rechtlich wertlos, sie hat einen weiteren Beleg für die fehlende Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen Seyferth geschaffen. Dass der

Manfred Seyferth belehrt wurde, hatte nur einen einzigen Grund: Transparenz gegenüber dem Zeugen.

Das angeblich misshandelte Mädchen ist zudem - wie auch die angebliche Geschädigte aus der Tat zu 1.) - nie gefunden worden. Eine entsprechende Strafanzeige soll bei der portugiesischen Polizei laut Ermittlungen des BKA nie eingegangen sein. Spätestens jetzt muss man sich doch fragen, wie wahrscheinlich es denn ist, dass ausgerechnet diese zwei angeblichen Opfer von Sexualstraftaten weder eine Anzeige erstatten noch sonst ermittelt werden konnten. Dabei sollte man auch nicht vergessen, dass es eigentlich auf Grund der Videos noch ein drittes Verfahren gab, welches die Staatsanwaltschaft bereits nach § 170 II StPO eingestellt hatte. Auch da wurde ein angebliches Opfer nicht gefunden.

Das besagte Verfahren haben Sie, Frau Lindemann, nach eigenem Bekunden eingestellt, weil Sie nur die Angaben des Zeugen Seyferth hatten. Diese würden nicht ausreichen. Dies gibt Anlass für einige allgemeine Ausführungen zur Fehlerhaftigkeit der staatsanwaltschaftlichen Beweiswürdigung.

Nach der wohl herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur müssen jedenfalls belastende Indiztatsachen eindeutig feststehen, also ihrerseits bewiesen sein, wenn sie allein oder aber auch im Rahmen einer Gesamtwürdigung einfließen sollen, um einen Schuldspruch zu begründen. Auf nicht zweifelsfrei festgestellte **belastende** Indizien darf weder einzeln - aber auch insbesondere nicht in der Summe – ein Urteil nicht gestützt werden. Sie dürfen nicht einmal ergänzend zu einer Begründung herangezogen werden. Um es einmal deutlich zu sagen:

Aus mehreren Wahrscheinlichkeiten kann man eine Gewissheit nicht konstruieren.

Das kann man sehr schön nachlesen in der entsprechenden Leitentscheidung des BGH bei Dallinger MDR 1969, 194.

Eine Indiztatsache, die zweifelhaft geblieben ist, scheidet aus der Beweismasse aus.

Wenn Sie also schon selbst Zweifel an der Belastbarkeit der Aussage der Zeugen Seyferth haben, einen hinreichenden Tatverdacht anhand seiner Aussage schon nicht sehen, dann

kann die Aussage Seyferth auch nicht indiziell die Aussage des Büsching stützen. Auf den Beweiswert der Aussage kommt es dann nicht an. So wie Sie das hier gemacht haben, ist das ein grober handwerklicher Fehler in der Beweiswürdigung. Dies soll nicht heißen, dass nicht auch schwache Indizien im Rahmen einer Gesamtabwägung im Urteil berücksichtigt werden müssen, ein Indiz muss nur unabhängig des ihm innewohnenden Beweiswertes, erstmal sicher festgestellt werden, um bei fallbezogener Gesamtwürdigung Berücksichtigung zu finden.

Dies war aber nicht der einzige, gravierende Rechtsfehler im Rahmen ihrer Ausführungen. Sie haben allen Ernstes - hinsichtlich der causa Eilts- ein fehlendes Alibi als Belastungsindiz gegen den Angeklagten gewertet. Ich möchte dem Kollegen Aykac nichts vorwegnehmen, aber **so geht das jedenfalls nicht**.

Für die Beurteilung von Fällen, in denen der Angeklagte - anders als hier - eine Alibibehauptung vorgebracht hatte, gilt der Grundsatz, dass ein Scheitern des Alibibeweises für sich allein noch kein Beweisindiz für seine Täterschaft liefert.

Der Angeklagte ist nicht gehalten, sein Alibi zu beweisen; er hat aber das Recht, einen Alibibeweis anzutreten. Misslingt dieser Beweis, so fällt damit eine ihm zustehende Verteidigungsmöglichkeit weg. Der Fehlschlag kann jedoch kein Beweisanzeichen dafür sein, dass der Angeklagte der Täter ist. Dies können Sie in der Leitentscheidung BGHR StPO § 261 Überzeugungsbildung 11 nachlesen. Dabei handelt es sich um die Anwendung eines allgemeinen, über die Fälle des Alibivorbringens hinausreichenden Grundsatzes, der besagt, dass eine für widerlegt erachtete Behauptung des Angeklagten nicht ohne weiteres ein Täterschaftsindiz abgibt.

Dieser Grundsatz beruht darauf, dass unsere Strafrechtsordnung, die für jede Verurteilung den vollen Beweis der Tat fordert und Zweifel daran stets zugunsten des Angeklagten ausschlagen lässt, es nicht hinnehmen kann, wenn schon das bloße Fehlen entlastender Umstände als Belastungsindiz gewertet wird.

Was aber für den Fall des gescheiterten Alibibeweises gilt, muss **auch und erst recht** gelten, wenn der Angeklagte - wie hier - einen Alibibeweis gar nicht erst zu erbringen versucht, sondern sein Schweigerecht nutzt.

Der Angeklagte darf nicht nur schweigen, sondern ebenso auf den Antritt eines Entlastungsbeweises verzichten, ohne deshalb in Kauf nehmen zu müssen, dass dieses Verhalten als belastender Umstand bewertet wird und ihm damit zum Nachteil gereicht. Dies ist nachzulesen bei BGHR StPO § 261 Überzeugungsbildung 8. Genau das haben Sie aber getan.

Sie kritisierten hier letzte Woche die Kammer, insbesondere die Vorsitzende, auch für die kritische Befragung des Zeugen Seyferth und deuteten an, es zu bereuen, die Vorsitzende dafür nicht abgelehnt zu haben. Ich erinnere mich noch gut, wie sie im Rahmen einer Unterbrechung der Hauptverhandlung mit Frau Rieke und Frau Beyse lautstark ein Ablehnungsgesuch diskutierten und die Art der Befragung unter anderem als „unerträglich“ titulierten. Anfang des Jahres hat sich der 5. Strafsenat des BGH mit Beschluss v. 18.1.2024 zufällig genau mit einer solchen Fallkonstellation befasst. Aus diesem Beschluss möchte ich hier zitieren.

Es heißt dort:

*„Die Äußerungen der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft sind unter mehreren Gesichtspunkten rechtlich bedenklich. Dies gilt zum einen für ihr mit außergewöhnlich scharfen Worten („**unerträglich**“) zum Ausdruck gebrachtes Befremden über die „kritische“ Befragung der Zeugin.*

*Denn dies lässt besorgen, dass sie einem grundlegenden Missverständnis von der richterlichen Aufklärungspflicht (§ 244 II StPO) und dem Konfrontationsrecht eines Besch. (Art. 6 III lit. b EMRK) unterlegen ist. Im Sinne der Wahrheitsfindung sind geeignete und zur Sache gehörende Fragen an Zeugen aber selbst dann zulässig, wenn sie zur Unehre reichen können oder den persönlichen Lebensbereich betreffen, falls sie zur Aufklärung der Wahrheit unerlässlich sind (vgl. § 68a I StPO). Dass sie – also die Staatsanwältin- lediglich auf ihre staatsanwaltliche Pflicht hinweisen wollte, eine rücksichtsvolle Vernehmung von Zeugen zu gewährleisten, liegt fern. Denn die hierfür vorgesehenen Mittel sind nicht zur Wahrheitsfindung erforderliche Fragen des Gerichts nach § 238 II StPO zu beanstanden und auf Zurückweisung solcher Fragen durch andere Verfahrensbeteiligte nach § 241 II StPO hinzuwirken, **nicht aber die pauschale Gerichtsschelte.**“*

Was Sie hier im Übrigen als unerträgliche Befragung eines Zeugen wahrgenommen haben, zeigt mir wie unkritisch es sonst am Landgericht Braunschweig zugehen muss. Ich habe an vielen anderen Gerichten in München, Hamburg, Frankfurt am Main und selbst im eher provinziellen Kiel schon einen deutlich harscheren Umgang mit Zeugen erlebt, als es hier der Fall gewesen ist.

Der wahre Grund ihrer Verärgerung ist doch der: In dem Verfahren vor der 1. Gr. Strafkammer hat man den Angeklagten in zweieinhalb Tagen und nach oberflächlichen Zeugenbefragungen verurteilt. Sie merkten, dass dieses Gericht an der Wahrheitsfindung ein größeres Interesse hatte und mit den fadenscheinigen Zeugen mit dem gebotenen Misstrauen entgegengetreten ist. Ihnen wurde klar, dass dieses Verfahren anders laufen würde als gedacht und gewünscht.

Was bleibt noch zu erwähnen? Die Frage der möglichen Freiwilligkeit etwaiger Handlungen. Selbst wann man zu der Annahme käme, dass all das, was die Zeugen Büsching und Seyferth hier erzählt haben, stimmen würde, dann wäre es immer noch eine realistische Möglichkeit, dass die Szenen auf den Videos freiwillige sexuelle Handlungen zeigen.

Zwar ist weder im Hinblick auf den Zweifelssatz noch sonst geboten, zu Gunsten des Angeklagten von Annahmen auszugehen, für deren Vorliegen das Beweisergebnis keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte erbracht hat. Aber diese haben wir hier. Wir haben E-Mails, die klar zum Ausdruck bringen, dass der Angeklagte auf der Suche nach Gleichgesinnten gewesen ist, mit denen er sog. „Rape-Games“ und andere SM-Praktiken vollziehen konnte. Das Fehlen der Hinweise darauf, dass die - ohnehin ja unbekannten – Frauen im Internet auf der Suche nach Gleichgesinnten gewesen sind, ist nicht entscheidend. Zu einer entsprechenden Verabredung bzw. zu einem Einverständnis braucht man das Internet nicht. Entscheidend ist einzig, dass wir Hinweise darauf haben, dass der Angeklagte auf der Suche nach Frauen war, die dieselben Vorlieben teilen und zudem zu erkennen gegeben hat, dass er bereit ist, sich bei diesen Praktiken an Regeln zu halten.

Als Zwischenergebnis muss also festgehalten werden, dass hinsichtlich der Taten zu 1.) und 2.) aus der Anklageschrift, nicht einmal annähernd für eine Verurteilung ausreichende

Tatsachengrundlage existiert. Auf die Frage der Verjährung dieser beiden Taten, die zudem auch gegeben sein dürfte, kommt es daher nicht mehr an.

Ich gebe jetzt erstmal ab an meinen Kollegen Rechtsanwalt Aykac ab.

Dieser wird sich mit der Tat zum Nachteil der Joanna Eilts weiter befassen, bevor Herr Rechtsanwalt Marquort sich mit dem Vorfall auf dem Kinderspielplatz auseinandersetzen wird. Im Anschluss werde ich auf den Fall Behan zu sprechen kommen und nach ein Paar zusammenfassenden Worten, den abschließenden Antrag der Verteidigung stellen.

AUSFÜHRUNGEN AYKAC UND MARQUORT

Ich denke es ist unstrittig, dass die Tat zum Nachteil der Hazel Behan alle Beteiligte nicht kalt gelassen hat. Was dieser Frau am 16.06.2004 in Portugal widerfahren ist, ist furchtbar.

Hazel Behan wurde auf brutalste Art und Weise vergewaltigt. Ich habe bereits in meinem Opening - Statement darauf hingewiesen, dass die Verteidigung keinerlei Zweifel daran hat.

Bedeutsam ist hier und heute allein eine Frage:

Lässt sich zweifelsfrei feststellen, dass der Angeklagte derjenige gewesen ist, der die Tat begangen hat?

Am Ende dieser Beweisaufnahme ist diese Frage für mich klar mit einem **NEIN** zu beantworten.

Die Staatsanwaltschaft stützt ihre, insoweit abweichende Auffassung, zunächst auf das behauptete Wiedererkennen der Augenfarbe durch die Zeugin Behan.

Ich persönlich halte eine solche Wiedererkennungslleistung für utopisch.

Es ist meiner Ansicht nach ausgeschlossen, dass ein Mensch sich einen so konkreten Farbton und noch dazu in einer solchen Wahrnehmungssituation wie es bei Hazel Behan der Fall war, über einen so langen Zeitraum merken und diesen zuverlässig von anderen differenzieren kann.

Daran ändert auch der Augenarzt nichts, den wir hier gehört haben. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass man im Dunkeln blaue Augen als solche wahrnehmen könne. Zu der Frage, wie sich die Wahrnehmung der Intensität der Farbe Blau bei sinkenden Lichtverhältnissen ändert, konnte er nichts Erhellendes sagen. Ich muss anmerken, dass der Sachverständige für mein Dafürhalten ohnehin ein nicht sehr überzeugendes Bild abgegeben hat.

Ich jedenfalls habe es noch nicht erleben dürfen, dass sich ein Sachverständiger mittels „google“ und „wikipedia“ auf sein Gutachten vorbereitet und sogar dabei noch in den dort abgebildeten Tabellen in den Zeilen verrutscht. Ich hätte gerne einen Sachverständigen von der Uni Hannover gehört, aber das hat die Staatsanwaltschaft hier ja vereitelt.

Eines noch am Rande: Frau Menkes hatte bekundet, der Täter, der sie vergewaltigt habe, habe dunkle Augen gehabt. Die 1. Gr. Strafkammer ist damals von einem Irrtum ausgegangen, da es am Tatort dunkel gewesen sei. Vielmehr habe die Zeugin Menkes die Augen nicht gesehen, sondern sei suggestiven Einflüssen unterlegen. Wie aber lässt sich die Erkenntnis nunmehr mit den Ausführungen des Augenarztes in Verbindung bringen, dass man blau auch bei Dunkelheit als blau erkennt?

Was ich mit alledem nicht sagen möchte, ist dass die Zeugin Behan den Angeklagten hier bewusst falsch bezichtigt. Vielmehr gehe ich davon aus, dass diese auf Grund der Medienberichterstattung und den darin enthalten Informationen über den Angeklagten und der Vortat zum Nachteil der Diana Menkes suggestiven Einflüssen unterlegen und deswegen der Überzeugung ist, der Angeklagte sei der Täter im Falle ihrer Vergewaltigung.

Eine weitere, von der Staatsanwaltschaft aufgeführte, Indiztatsache soll sein, dass die Zeugin Behan meinte, einen deutschen Akzent bei dem Täter erkannt zu haben. Aber auch diese Indiztatsache steht nicht sicher fest.

Dies hatte die Kammer mit zutreffender Begründung bereits im Haftbefehlsaufhebungsbeschluss ausgeführt.

Dabei ist es auch nicht relevant, mit welchem konkreten Sprachakzent es zu einer Verwechslung gekommen sein kann, also ob es ein schweizer, russischer, dänischer oder schwedischer Akzent gewesen sein könnte. Entscheidend ist nur, dass eine sichere Feststellung, dass es ein deutscher Akzent war, den der Täter gesprochen haben soll, gerade nicht möglich ist. Beweisrechtlich bleiben wir dabei also im Bereich der Vermutung. Selbst wenn man es insoweit anders sehen möchte, wäre der Beweiswert wegen der ihm innewohnenden Unsicherheiten äußerst gering.

Zur Begründung, weshalb Sie den deutschen Akzent erkannt haben wolle, führte Hazel Behan aus, sie habe damals überwiegend den Sender M-TV gesehen. Einen Sender, auf dem überwiegend Deutsch oder Englisch mit deutschem Akzent gesprochen worden sein soll.

Jetzt stellt sich mir die Frage, wie kann die Zeugin Behan sich denn sicher sein, dass es sich dabei um den deutschen Ableger von M-TV gehandelt hat, wenn sie ihre Kenntnis des deutschen Dialektes gerade von dort haben möchte?

Es gab zu der damaligen Zeit, neben M-TV Zentral für Deutschland und Österreich, beispielsweise auch M-TV Schweiz.

Und noch viel wichtiger:

Wissen wir eigentlich, ob der Angeklagte tatsächlich Englisch mit deutschem Akzent spricht?

Vielleicht spricht er akzentfrei oder hat gar auf Grund des langen Aufenthaltes an der Algarve den Akzent aus dem Portugiesischen übernommen.

Menschen, die aufgrund besonderer Lebensumstände eine Fremdsprache weitaus mehr benutzen als ihre Muttersprache, entwickeln häufig sogar in der Muttersprache einen Akzent. Es existiert jedenfalls kein deterministischer Erfahrungssatz dahin gehend, dass ein deutscher Muttersprachler zwangsweise Englisch mit deutschem Akzent spricht.

Allenfalls mag ein statistischer Erfahrungssatz dahingehend existieren.

Auf statistischen Erfahrungssätzen beruhende Schlüsse sind aber immer mit einer ebenfalls im Erfahrungssatz ausgedrückten Unsicherheit behaftet.

Konkrete Feststellungen zur Aussprache des Angeklagten haben wir im Rahmen der Hauptverhandlung jedenfalls nicht getroffen. Auch hier bleibt es also bei einer Vermutung.

Völlig unbeachtet lässt die Staatsanwaltschaft auch folgenden Aspekt:

An der Algarve, also im Distrikt Faro, leben etwa 430.000 Menschen dauerhaft. Darunter viele Ausländer, auch deutsche, schweizerische, österreichische und russische Aussiedler. Viele sind nicht erfasst, da die Algarve auch einen europäischen Rückzugsort für deutsche Kriminelle darstellt, die einer hiesigen Strafverfolgung entgehen möchten. In der Urlaubssaison 2005 verzeichnet Portugal etwa 11 Millionen Besucher und war damit eines der meistbesuchten Länder der Welt. Unangefochtene Spitzenregion in Portugal war die Algarve. Zeitgleich hielten sich dort in der Saison mindestens 600.000 Besucher, vorwiegend aus Nordeuropa und den USA auf. Das sind 50% mehr als die dortige

Einwohnerzahl. Gänzlich unberücksichtigt bleiben dabei noch die zusätzlichen Besucher anlässlich der Fußball EM während des tatrelevanten Zeitraumes. Bei genauer Betrachtung fällt dieses vermeintliche Belastungsindiz daher in sich zusammen.

Ebenso war es im Übrigen der Zeugin Behan nicht möglich eine sichere Größenschätzung abzugeben. Ich hatte die Zeugin im Rahmen der Hauptverhandlung gebeten meine Größe zu schätzen, sie lag ganz erheblich daneben.

Hier wird man zwar die Schätzung der Körpergröße des Täters nicht unberücksichtigt lassen können, der Beweiswert der dahingehenden Schätzung der Zeugin Behan dürfte aber minimal sein, da es sich bei der geschätzten Körpergröße ohnehin um die Durchschnittsgröße eines europäischen Mannes handelt.

Dass der Angeklagte Ortskenntnis hatte, ist in Anbetracht der Größe der Ferienanlage allenfalls ein geringwertiges Indiz.

Viel interessanter finde ich, dass die Staatsanwaltschaft offenbar davon ausgeht, dass es der Angeklagte es gewesen ist, der auch einige Zeit vorher in das Zimmer der Frau Behan eingestiegen ist, um dort Wertsachen zu entwenden. Würde ich mir als erfahrener Einbrecher ausgerechnet das Hotel aussuchen, indem Frau Behan gewohnt hat? Mit Sicherheit nicht. Ich würde mich für ein Hotel entscheiden, indem ich teure Uhren, viel Bargeld und andere Wertsachen vermute und nicht einen 3-Sterne Touri-Bunker am „Ballermann der Algarve“. Zudem wissen wir, dass der Angeklagte eine Vorliebe für Ausweisdokumente hatte. Warum sollte er ausgerechnet den Reisepass der Nebenklägerin an Ort und Stelle belassen? Das macht für mich keinen Sinn und wird von der Staatsanwaltschaft lieber geflissentlich unterschlagen.

Dass die Staatsanwaltschaft den Umstand, dass Brückner seine Schambehaarung zu rasieren pflegt, als Belastungsindiz heranzieht, ist lächerlich. Der überwiegende Teil der erwachsenen Bevölkerung beiderlei Geschlechts entfernt Schamhaare teilweise oder vollständig. Dies ist seit den 1990er Jahren der Fall und stellt daher keinerlei Besonderheit dar. Dass der Angeklagte zum damaligen Zeitpunkt rasiert gewesen ist, lässt sich den eingeführten

Lichtbildern nicht entnehmen, da deren Entstehungszeitpunkt nicht sicher feststeht und im Übrigen nicht den Grad der Behaarung zum Tatzeitpunkt darstellen muss.

Die Lichtbilder, die von dem USB-Stick „Attachz“ stammen, unterliegen ohnehin einem Verwertungsverbot. Ich nehme hier Bezug auf den Verwertungswiderspruch der Verteidigung.

Bei genauer Betrachtung der Aussage der Zeugin Behan stellt sich zudem die Frage, ob der Täter denn wirklich vollständig rasiert gewesen ist. In der Aussage bei der irischen Polizei heißt es wörtlich: „Soweit ich mich erinnern kann, war er im Bereich seines Penis **nicht sehr behaart.**“ **Nicht sehr behaart** ist für mich nicht „**glattrasiert**“.

Das keine Schambehaarung bei dem Täter zu sehen war, bekundete sie erst im Rahmen der hiesigen Hauptverhandlung.

Besonders schockiert mich an der Beweiswürdigung der Staatsanwaltschaft jedoch der Umgang mit dem Entlastungsindiz der Auffälligkeit am Oberschenkel des Täters.

Wie können Sie sich hier hinstellen und erklären, dass Frau Behan nicht genau wusste, ob es sich bei dem Mal auf dem Oberschenkel um eine Narbe bzw. ein Mal oder aber einen Defekt der Strumpfhose handelte?! Ich möchte hier nochmal deutlich machen, dass die Zeugin Behan sehr wohl von einem Mal an dem Oberschenkel des Täters ausging.

Sie sagte bei der Garda wörtlich:

„But there was a mark on the top right thigh. I don't know what it was it could have been a pull on the tights or a tattoo a mark but when he was close I can see that there was a mark on the top right thigh. (...) There is no doubt in my mind there was definitely something on his leg.“

Das BKA hat dies so übersetzt:

Es befand sich oben am rechten Oberschenkel ein Mal. Ich weiß nicht, was es war. Es könnte etwas an den Strumpfhosen gewesen sein oder von einer Tätowierung stammen, aber wenn er dicht bei mir stand, konnte ich sehen, dass es ein Mal oben am rechten Oberschenkel war. Ich hatte keine Zweifel daran, es war definitiv etwas an seinem Bein.
Dies ist tatsächlich eine falsche und irreführende Übersetzung.

Richtig übersetzt sagte die Zeugin Behan:

Da war ein Mal oben am rechten Oberschenkel. Ich weiß nicht, was es war, es konnte ein Riss in der Strumpfhose oder ein Tattoo oder ein Mal gewesen sein, aber als er dicht bei mir stand, konnte ich erkennen, dass da ein Mal am rechten Oberschenkel war. Ich habe keine Zweifel, es war definitiv etwas auf seinem Bein.

Um es deutlich zu machen: Sie mag zunächst unsicher gewesen sein, als er jedoch näherkam und sie ihn deswegen besser sehen konnte, war sie sich sicher: Es war eine Veränderung auf dem Bein und nicht auf der Strumpfhose.

Sie zeichnete dieses Mal, bereits bei der Garda kreuz- bzw. schwertförmig und gab die Zeichnung - mit der Überschrift „Mal auf dem Bein des Verdächtigen“ - als Anlage zu Protokoll.

Beim Bundeskriminalamt sagte Frau Behan dazu später aus:

„Ich kann nicht sagen, ob es eine Narbe oder ein Tattoo war. Eine Laufmasche würde ich eher ausschließen. Bei einer Laufmasche hätte ich ja die Haut sehen können.“ und sie erklärte „die Lage des Males habe sich nicht verändert“.

Erst im Rahmen der hiesigen Hauptverhandlung relativierte die Zeugin dies als sie auf konkrete Frage des Gerichtes, ob es denn nun etwas auf der Haut gewesen ist oder auf der Strumpfhose, dass sie dies nicht wisse. Auf Vorhalt, der eben hier verlesenen früheren Angaben durch die Verteidigung erklärte Frau Behan, einerseits, dass sie sich nicht erinnern

könne, dies so gesagt zu haben und zum anderen, dass sie damals tatsächlich keinen Zweifel daran hatte, dass er etwas an dem Bein hatte.

Wie kommt es also zu dieser Relativierung in der Aussage der Zeugin Behan?

Die Erklärung ist ganz einfach. Die Zeugenvernehmung durch das BKA war vom 21.07.2020.

Zu diesem Zeitpunkt kannte ich bereits die Inhalte der Vernehmung bei der Garda.

Ich erfuhr auch zeitnah nach der Vernehmung der Nebenklägerin beim BKA von den dortigen Angaben. Frau Behan war diesbezüglich sehr mitteilsam und nicht jeder in ihrem Umfeld verdient das Vertrauen, welches Frau Behan ihren Freunden und Bekannten entgegenbrachte.

Und ich wusste natürlich, dass der Angeklagte keinerlei Auffälligkeiten an seinem Oberschenkel hat.

Ich habe fest damit gerechnet, dass die Zeugin ihre Aussage relativiert, sobald Sie Kenntnis davon erhält, dass der Angeklagte eine solche Narbe nicht hat.

Aber wie weist man nun, für den Fall der Anpassung der Aussage nach, dass die Zeugin Kenntnis davon hatte, dass der Angeklagte eine solche Narbe nicht hat?

Der einfachste Weg ist, man teilt der Zeugin dies einfach selbst mit.

Dies habe ich dann mit der von Frau Rieke verlesenen E-Mail an die Zeugin Behan am 01.08.2020, also 9 Tage nach der Vernehmung beim BKA getan.

Hätten Sie diese Mail nicht vorgelesen, Frau Rieke, hätten wir die Verlesung beantragt.

Der Antrag lag fertig vor uns.

Und die Befürchtung, dass eine Relativierung erfolgt, hat sich ja tatsächlich auch bestätigt. Dies war absehbar, da ein fehlendes Mal am Oberschenkel den Angeklagten als Täter ausschließt und dies nicht mit der Überzeugung der Nebenklägerin in Einklang zu bringen gewesen ist.

Auch hier muss es nicht so sein, dass Frau Behan bewusst ihre Aussage angepasst hat. Der einfachste Weg, die entstandene kognitive Dissonanz zwischen diesen, sich widerstrebenden Erkenntnissen zu beheben ist es einen eigenen Irrtum über die damalige Wahrnehmung anzunehmen. Dann wird eben aus einer sehr sicher wahrgenommenen Narbe oder einem Mal schnell mal eine Laufmasche oder ein anderweitiger Defekt in einer Strumpfhose. Und mal am Rande: Was soll denn das für ein Defekt in einer Strumpfhose sein, der die Form eines Kreuzes oder eines Schwertes hat?

Und was ist mit der Narbe von der Hodenoperation des Angeklagten über seinem Penisansatz? Frau Behan hat diesen Bereich ja - ihrer eigenen Aussage nach - gesehen. Eine Narbe jedoch war da nicht. Wir haben also eine Auffälligkeit, die der Täter hatte, der Angeklagte aber nicht und eine Narbe, die der Angeklagte hat, der Täter aber nicht.

Und es gibt noch eine weitere Sache, die ganz klar gegen den Angeklagten als Täter spricht. Der Täter in Sachen Hazel Behan war sehr sicher Linkshänder. Der Angeklagte ist rechtshändig.

Frau Behan antwortete auf die Frage, ob der Täter Rechts- oder Linkshänder gewesen sei: „Lefthanded“. Also: Linkshänder. Sie ergänzte dann: Ich bin mir etwas unsicher, aber ja, er hielt das Messer in der linken Hand.“ Ich fragte Frau Behan später, mit welcher Hand er sie denn an den Haaren auf die Bar gezogen habe. Was sagte Frau Behan? Mit der linken Hand. Ich bin daher fest überzeugt, dass der Täter bei Frau Behan linkshändig gewesen ist.

Ich komme nun zu dem Sachverständigen Harald Dern.

Herrn Dern muss ich eine fast scharlatanesk anmutende Gutachtenerstattung bescheinigen.

Nicht nur ging Herr Dern von einem völlig falschen Ausgangspunkt seiner Gutachtenerstattung aus, indem er die Täteridentität annahm und Belege dafür suchte, statt für den Angeklagten erstmal von unterschiedlichen Tätern auszugehen.

Dies war schon methodisch falsch. Zudem widersprach Herr Dern immer wieder seinen eigenen Veröffentlichungen, wenn es einer Feststellung einer Täteridentität sinnvoll

erschien. Herr Dern hat versucht uns eine Auswertung von 342 Vergewaltigungen, unter denen 28 Einsteigervergewaltigungen gewesen sind, als taugliche Evidenzgrundlage für seine Einschätzungen zu verkaufen.

Zahlen zu Portugal hatte er keine.

Er hat besonderen Wert daraufgelegt, dass sämtliche, gravierenden Unterschiede zwischen den Taten zum Nachteil der Diana Menkes und der Hazel Behan auf „situative Faktoren“ zurückzuführen seien.

Mit der Frage, ob allgemeine Faktoren des mediterranen Lebensstils Einsteigervergewaltigungen begünstigen und daher mit einer gänzlich anderen Häufigkeitsverteilung und einer abweichenden Bewertung zu rechnen wäre, hat Herr Dern sich jedoch nicht beschäftigt.

In den Mittelmeerländern sind Wohnräume regelmäßig deutlich schlechter gegen unberechtigten Zutritt gesichert als in Nordeuropa. Das Leben findet insbesondere in den Abendstunden und nachts draußen bzw. bei geöffneten Türen und Fenstern statt. So hatte auch Diana Menkes an dem besagten Abend die Terrassentüren offen und erleichterte so das Einsteigen in die Wohnräume massiv. Die Zahl der Einsteigervergewaltigungen ist in Nordeuropa nur deshalb niedrig, weil die Durchführung massiv erschwert ist. Wir können daher gar nicht sagen, ob der Umstand, dass es sich um eine Einsteigervergewaltigung handelt, überhaupt ein Spezifikum ist. Um zu dieser Erkenntnis zu kommen, muss ich kein „BKA-Profiler“ sein. Ebenso ist Sadismus im Übrigen kein Spezifikum. Wir haben dazu Herrn Dr. Riedemann allgemein gehört.

Irreführt werden sollte das Gericht auch durch die ViClas-Analyse.

Zum einen ist es so, dass Portugal kein ViClas - Verbund Land ist. Eine Datenlage zu Portugal existiert damit nicht. Wir haben keine Ahnung, wie viele gleichartige Taten an der Algarve in der tatrelevanten Zeit noch stattgefunden haben. Dass die portugiesische Polizei weitere Taten auf Anfrage der deutschen Behörden nicht mitteilte, lässt jedenfalls keinen Rückschluss zu. Zu dieser Feststellung kommt man leicht, wenn man sich Erinnerung ruft, dass die Tat zum Nachteil der Hazel Behan gerade nicht durch die portugiesischen Behörden mitgeteilt wurde, obwohl diese zeitlich vor der Tat zum Nachteil der Diana Menkes geschah.

Selbst Diana Menkes bekundete damals, von einer gleichartigen Tat gehört zu haben. Sollte es zudem tatsächlich so sein, dass in Portugal Vergewaltigungen häufig nicht angezeigt werden, dann wäre einer Wahrscheinlichkeitsbewertung für eine Täteridentität gänzlich der Boden entzogen. Dazu möchte ich anmerken, dass ich mir eine solch fehlende Anzeigebereitschaft bis zur Vernehmung von Frau Behan nicht wirklich vorstellen konnte. Nachdem was diese aber über ihre Behandlung durch die Polizei im Nachgang zur Tat berichtete, sehe ich es mittlerweile etwas anders. Wenn Behörden Opfer von Sexualstraftaten so behandeln, dann wundert mich eine hohe Dunkelziffer nicht mehr.

Ein weiterer Punkt, der dem „Gutachten“ des Herrn Dern die Substanz entzieht, ist die Weigerung seine Beurteilung, es gäbe eine hohe Wahrscheinlichkeit der Täteridentität, zu quantifizieren.

Warum aber war gerade diese Quantifizierung der Verteidigung so wichtig?

Um dies zu verstehen, muss man sich mit dem Begriff der Wahrscheinlichkeit auseinandersetzen. Die Wahrscheinlichkeit ist ein allgemeines Maß der Erwartung für ein unsicheres Ereignis. Auf der einen Seite sollen Vorhersagen über den Ausgang zukünftiger Ereignisse gemacht werden. Auf der anderen Seite soll aber auch bei bereits eingetretenen Ereignissen beurteilt werden, wie gewöhnlich oder ungewöhnlich sie sind.

Dies hat EKHK Dern probiert, indem er urteilte, dass es eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Täteridentität gebe.

Was nun aber ist denn eine **hohe** Wahrscheinlichkeit?

Ich sage es Ihnen: Das ist ein völlig auslegungsbedürftiger Begriff.

Vor allen Dingen aber ist er abhängig von dem Ereignis auf, das sich die Wahrscheinlichkeit bezieht.

Ein einfaches Beispiel: Wenn ich Sie frage, ob sie bei einer 10% - igen Wahrscheinlichkeit, dass ihr Fallschirm reißt aus einem Flugzeugspringen würden, würden sie sagen, die Wahrscheinlichkeit zu sterben ist niedrig, hoch oder gar „zu hoch“?

Natürlich würden sie sagen, die Wahrscheinlichkeit ist zu hoch, obwohl es doch faktisch nur 10 % sind.

Was genau meinte Herr Dern nun, indem er sagte, es gäbe eine hohe Wahrscheinlichkeit der Täteridentität? Ich weiß es nicht.

Das kann hier keiner wissen, da es in der Wissenschaft nur drei Wahrscheinlichkeiten gibt, die verbalisiert sind. Das sind 100%, da sprechen wir von „Sicherheit“, das sind 0% da sprechen wir von „ausgeschlossen“ oder „unmöglich“ und es gibt die „überwiegende Wahrscheinlichkeit“, das sind 50% + „x“.

Was Herr Dern uns hier als Ergebnis präsentiert hat, ist daher ein Nullum.

Ein Nullum, welches nur den Zweck hatte, die Beweisnot der Staatsanwaltschaft zu kompensieren. Zu nichts anderem war die operative Fallanalyse des BKA bestimmt.

Die Staatsanwaltschaft hatte viel zu wenig gegen den Angeklagten in der Hand, um einen hinreichenden Tatverdacht zu begründen und hat daher aus Verzweiflung heraus zu einer solchen Quacksalberei gegriffen.

Was die Staatsanwaltschaft hier darüber hinaus an vermeintlichen Ähnlichkeiten darzustellen versucht hat, sind bei genauer Betrachtung keine. Fesselungen und das Auspeitschen von Sexualpartnern sind ebenso wie Dominanz und Unterwerfung, Kernelemente der Sexualpräferenzen des BDSM.

Herr Dr. Riedemann hat uns erklärt, dass es unklar sei, wie viele Menschen tatsächlich BDSM praktizieren und von solchen Praktiken fantasieren; die empirischen Untersuchungen, die ich finden konnte, reichen bis zu 62 % der Bevölkerung. Einvernehmlicher Sadismus und Masochismus werden daher – wie Herr Dr. Riedemann erklärte – nicht mehr in medizinische Klassifikationssysteme eingeordnet

Nun zu dem Zeugen Codin.

Dass die Staatsanwaltschaft allen Ernstes die Aussage dieses Mannes als glaubhaft beurteilt und zur Untermauerung der Anklagevorwürfe heranziehen möchte, hat mich wirklich erschüttert. Der Codin hat hier nicht nur, den Angeklagten nachweislich falsch beschuldigt, im Raum Hannover irgendwelche Kinder in den Bus gezerrt und tagelang misshandelt, einige davon wieder laufen gelassen zu haben und andere nicht. Nein, er hat nun auch erstmals von der kleinen Prinzentochter berichtet, die aus einem Apartment in Portugal entführt worden sein soll. Von einem geöffneten Fenster und von der Polizei und den Spürhunden.

Eine Geschichte, die uns allen sehr bekannt vorgekommen ist. Eine Geschichte die der Codin aus den Medien hatte. Er konnte nämlich nur genau das berichten, was auch öffentlich bekannt wurde.

Man kann in diesem Verfahren fast den Eindruck gewinnen, man müsse für die Staatsanwaltschaft Braunschweig nur genügend Fantasten herbeischaffen, um einen Menschen für den Rest des Lebens ins Gefängnis zu sperren. Jedes weitere Wort zu diesem Zeugen wäre eines zu viel und eine sinnlose Verschwendung unserer Ressourcen.

Das Plädoyer der Staatsanwaltschaft und auch das Plädoyer von Rechtsanwalt Zott geben noch Anlass zu einer Warnung: Man darf in den hier angeklagten Fällen - neben der Berücksichtigung eigentlich ausgeschiedener Indiztatsachen - einen weiteren Fehler bei der Gesamtwürdigung nicht machen: Man darf die Abhängigkeit von Indiztatsachen untereinander nicht übersehen. Man muss bei der Gesamtschau sein Augenmerk darauf richten, ob mehrere Indizien, die für sich genommen signifikant erscheinen, voneinander auch wirklich unabhängig sind. Stichwort ist hier die Problematik der „Dependenz bei Korrelationen“.

Ein kleines Beispiel zur Verdeutlichung:

Ein Einbrecher muss auf Grund der Spurenlage extrem große Füße haben und auch extrem große Hände. Nun hat ein Angeklagter beides. Man kann jetzt dem Irrtum unterliegen und dies als zwei gesonderte Indizien eines Indizienringes sehen und diesen jeweils einen eigenständigen Beweiswert zumessen. Wenn aber die beiden Indiztatsachen positiv voneinander abhängig sind, also Menschen mit großen Füßen auch meist große Hände haben, dann erhöht sich der Beweiswert des ersten Indizes durch das zweite Indiz nur minimal.

Was bedeutet dies nun aber für unseren Fall?

Die Staatsanwaltschaft hat hier viele voneinander abhängige Indizien als unabhängig zu verkaufen versucht. So dürfte klar sein, dass Augenfarbe, Körpergröße und Akzent in Abhängigkeit zur Nationalität, bzw. der Abstammung stehen.

Typischerweise wird man häufiger bei deutschen, hellhäutigen Männern blaue Augen finden, als bei Südeuropäern. Ebenso dürften beispielsweise das Peitschen, die Fesselung und die Erniedrigung keine jeweils voneinander und auch jeweils von sadistischen Strömungen unabhängigen Indiztatsachen sein. Immer dort, wo in diesem Verfahren Indiztatsachen untereinander relativ häufiger zusammen als unabhängig voneinander vorkommen, ist bei der Gesamtwürdigung absolute Vorsicht und Zurückhaltung geboten.

Ich kann meinen Schlussvortrag nicht ruhigen Gewissens beenden, ohne zu sagen, dass ich schockiert bin über das, was das Bundeskriminalamt hier an Arbeitsleistung abgeliefert hat. In nahezu jeder Zeugenvernehmung wurden sich zwingend aufdrängende Fragen nicht gestellt. Es wurde einseitig ermittelt und es wurden etablierte Qualitätsstandards missachtet. Wir haben BKA-Beamte gehört, die offen eingeräumt haben, in Zeugenvernehmungen nicht kritisch zu hinterfragen, damit sich keine Widersprüche ergeben. Sowas ist nur skandalös und wirft ein ganz schlimmes Licht auf diese Bundesbehörde, zumal dem BKA in Landespolizeien, Justiz und allgemein in der Bevölkerung ein enorm hohes Vertrauen bezüglich der Kompetenz entgegengebracht wird.

Ich komme nun zurück auf die Ausgangsfrage, Was am Ende dieses Prozesses übrig bleibe zurück und möchte Ihnen dazu meine ganz eigene Antwort geben.

Im Hinblick auf die Anklagevorwürfe: **Nichts.**

Im Hinblick auf das Bundeskriminalamt: **Enttäuschung.**

Im Hinblick auf die Staatsanwaltschaft: **Befremden.**

Im Hinblick auf die Kammer: **Respekt.**

Respekt dafür, dass Sie dem Angeklagten hier, trotz der weltweiten medialen Vorverurteilung, ein faires und ergebnisoffenes Verfahren ermöglicht haben.

Respekt auch dafür, wie professionell Sie mit den streckenweisen persönlichen Angriffen der Staatsanwaltschaft umgegangen sind.

Respekt dafür, dass Sie **bisher** bereit waren richtige Entscheidungen zu treffen, auch wenn diese vielleicht sogar über den beruflichen Bereich hinausgehende Auswirkungen hatten und dies auch absehbar gewesen ist. Ich selber kenne solche Anfeindungen zu genüge.

Für die abschließende Beratung möchte ich der Kammer noch etwas mit auf den Weg geben: Wir Menschen sind anfällig dafür, unsere Vermutungen Gewissheit zu nennen oder, wenn wir einige Wahrscheinlichkeitsgründe dafür haben, für sicher zu halten.

Machen Sie diesen Fehler der Staatsanwaltschaft nicht.

Gewissheit ist vielmehr die Überzeugung von der Unmöglichkeit des Andersseins.

Die meisten Fehlurteile entstehen dadurch, dass der Richter bei der Wahrscheinlichkeit stehen bleibt, statt Gewissheit zu verlangen.

Überlegen Sie daher gut, ob sie mit Gewissheit sagen können, dass der Angeklagte, die ihm hier vorgeworfenen Taten begangen hat.

Ich jedenfalls kann es nicht.

Daher beantrage ich, den Angeklagten **insgesamt freizusprechen**

und die Kosten des Verfahrens, sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen.